

Schutzkonzept
zur Vorbeugung von Grenzverletzungen
und zur Prävention von Gewalt
in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus Hoheluft
(verabschiedet im Kirchengemeinderat am 24. September 2024)

A. Präambel

Das „Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG)“ ist am 1. Juni 2018 in Kraft getreten. Alle kirchlichen Träger werden darin aufgefordert, ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt zu schützen (§ 4 Abs. 1 PräVG)

Nach dem Präventionsgesetz (§ 6, Abs. 1)
gibt es eine Melde- und Beratungspflicht!

„Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter hat zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht). Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch die bzw. den zuständigen Beauftragten beraten zu lassen.“

B. Grundsätzliches in St. Markus Hoheluft

Werte im Umgang untereinander

In St. Markus sollen sich alle Menschen in den Räumen, bei jeglichen Aktivitäten und Angeboten frei und unbelastet bewegen können.

Wo Menschen zusammenkommen, können unterschiedliche Wahrnehmungen und Verhaltensweisen Menschen irritieren oder verunsichern. Daher kommunizieren und regeln wir in der Kirchengemeinde St. Markus Hoheluft grundsätzlich, was uns im Umgang miteinander wichtig ist.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir verhindern, dass es zu körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt in St. Markus kommt. Gewalt beginnt immer mit einer Grenzverletzung. Sollte es also zu einer Form von Grenzverletzung kommen, gibt es mit diesem Schutzkonzept einen gesicherten Umgang damit, der in einem Handlungsplan (Punkt F) festgelegt ist. In St. Markus werden wir bereits tätig, wenn es um verbale Grenzverletzung geht.

Hinweis: Die Risikoanalyse ist in dieses Schutzkonzept einbezogen. Die Risikoanalyse ist jährlich vom KGR zu reflektieren und bei Bedarf nachzubessern. Daraus leiten sich neue Maßnahmen ab.

C. Es gilt als Selbstverpflichtung - Hinsehen – Handeln – Feedback

In der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen und darüber hinaus

In St. Markus begegnen wir allen Menschen in St. Markus und den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. Wir achten ihre persönlichen Grenzen und tragen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. Wir hinterfragen Situationen, bei denen wir das Gefühl haben, dass Grenzen verletzt werden. Wir sprechen es in unserem Mitarbeitenden-Team oder gegenüber einer Leitungsperson an und verharmlosen und übertreiben dabei nicht. Uns ist bewusst, dass wir als haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende verantwortungsvolle Vertrauenspersonen sind. Wir nutzen unsere Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

In St. Markus begleiten wir alle Menschen mit Achtung und Respekt. In der evangelischen Jugend unterstützen wir Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, fördern ihr Selbstbewusstsein und machen sie stark für persönliche Entscheidungen.

In St. Markus verzichten wir auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. Wir schützen Menschen im eigenen Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.

Wir kennen und beachten die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Uns ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen und Minderjährigen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.

Wir achten auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn wir einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene haben, verhalten wir uns entsprechend des Notfallplans (siehe Punkt F). Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

D. Verantwortlich sind...

Der Kirchengemeinderat ist dafür verantwortlich

- dass alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeiter*innen regelmäßig für das Thema sensibilisiert und fortgebildet werden.
- Dass alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeiter*innen wissen, was sie im Bereich der Prävention zu tun haben.

Hauptamtlich Mitarbeitende sind dafür verantwortlich,

- dass alle Ehrenamtlichen, die in ihrem Arbeitsbereich tätig sind, für dieses Thema sensibilisiert sind und bleiben
- dass alle Maßnahmen für Ehrenamtliche in ihrem Bereich durchgeführt werden
- dass in ihren Gruppen und Kreisen die Teilnehmenden das Schutzkonzept kennen. Sie sollen wissen, welche Handlungsmöglichkeiten sie bei erlebten oder beobachteten Grenzverletzungen haben.
- dass sie mit den Anwesenden i.d.R. nach den Sommerferien Gruppenregeln im Miteinander verabreden, auf der Website unter der entsprechenden Gruppe kommunizieren und nachlesbar auf Papier im Gemeindebüro hinterlegen. Die rechtzeitige Erinnerung an die Gruppenregeln sichert der KGR-Vorsitz.
- dass sie in ihren eigenen Gruppen und bei ihren ehrenamtlich verantwortlich Mitarbeitenden regelmäßig Feedback einholen. Das Feedback ist im Laufe des Februars in jedem Jahr einzuholen.

Ehrenamtlich verantwortlich Mitarbeitende sind dafür verantwortlich,

- dass bei ihren Angeboten Grenzverletzungen nicht ignoriert werden.
- dass die Teilnehmenden ihrer Angebote für Grenzverletzungen sensibilisiert werden.
- dass sie mit den Anwesenden i.d.R. nach den Sommerferien Gruppenregeln im Miteinander verabreden, auf der Website unter der entsprechenden Gruppe kommunizieren und nachlesbar auf Papier im Gemeindebüro hinterlegen. Die rechtzeitige Erinnerung an die Gruppenregeln sichert der KGR-Vorsitz.
- dass die Teilnehmenden ihrer Angebote den Handlungsplan kennen und wissen, welche Möglichkeiten sie haben, wenn sie selbst eine Grenzverletzung erleben oder beobachten (= wenn sie sich unwohl fühlen!)

Teilnehmende an Gruppen und Kreisen sind dafür verantwortlich,

- dass sie ihr erlebtes oder beobachtetes Unwohlsein nicht ignorieren
- dass sie sich in solchen Fällen an ihre Gruppenleitung oder an eine für solche Fälle benannte Ansprechperson der Gemeinde, die unabhängige Meldebeauftragte des Kirchenkreises oder eine unabhängige Ansprechstelle (Details und Kontakte siehe unter Punkt F).
- dass Erlebtes weder übertrieben noch verharmlost wird.

E. Dazu wird sichergestellt:

Maßnahmen für Hauptamtliche

- **Selbstverpflichtung** - alle Hauptamtlichen unterschreiben bei Dienstantritt bzw. bei Inkrafttreten das Schutzkonzept als Selbstverpflichtung. Sie müssen sich zu den Inhalten der Selbstverpflichtung schulen lassen.

- **Regelmäßige Schulungen** – Alle Hauptamtlichen besuchen mindestens alle 5 Jahre eine Fortbildung (vom Kirchenkreis oder von freien Anbietern) im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt. Die Personalabteilung des Kirchenkreises erinnert die Hauptamtlichen daran. Der KGR legt sich die Kontrolle dieser Regelung auf Wiedervorlage.
- **Führungszeugnis** – Alle Hauptamtlichen legen mindestens alle drei Jahre ein dem Vorsitz des KGR erweitertes Führungszeugnis vor. Der Vorsitz sorgt für die fristgerechte Erinnerung. Für den kinder- und jugendnahen Bereich übernimmt die Personalabteilung des Kirchenkreises Hamburg-Ost die Kosten. Bei Neueinstellung tragen die Bewerber*innen die Kosten. Für andere Hauptamtliche übernimmt der KGR die entstehenden Kosten bzw. stattet die Hauptamtlichen mit einer kostenbefreienden Bescheinigung aus. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.
- **Gruppen werden mit dem Schutzkonzept vertraut** - Alle Hauptamtlichen machen das Schutzkonzept und den Notfallplan in ihrem Arbeitsbereich und ihren Gruppen bekannt, angepasst an die Zielgruppe.
- **Leistungs- und Gruppenfeedback ermöglichen** – Alle Hauptamtlichen holen mindestens einmal jährlich im Laufe des Februars gezielt schriftliches Feedback aus allen Gruppen in ihrem Verantwortungsbereich ein - zur Gruppenatmosphäre, zum Umgang der Leitung mit den Gruppenmitgliedern und zum Umgang der Gruppenmitglieder untereinander. Die Feedbackbögen gehen direkt in einem geschlossenen Umschlag an die „Präventionsgruppe“ des KGR. Die Auswertung dient der gemeinsamen Reflektion und der ggf. sich daraus ableitenden Veränderungen oder Maßnahmen mit den Verantwortlichen und Gruppen. Feedbackbogen Erwachsene - Anlage 2
- **Vorgehen bei Neueinstellungen sichern** – Voraussetzung für eine Einstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis. Die Wiedervorlage und Einsichtnahme sind nach drei Jahren zu sichern und in der Personalakte zu vermerken. Die Personalabteilung des Kirchenkreises Hamburg-Ost trägt die Verantwortung. Der KGR kontrolliert die Einsichtnahme. Dem/der neue*n Mitarbeiter*in wird das aktuelle Schutzkonzept in zweifacher Ausfertigung vorgelegt. Es ist zur Kenntnis und Selbstverpflichtung zu unterschreiben. Ein Exemplar verbleibt bei dem/der Mitarbeiter*in. Das andere Exemplar kommt in die Personalakte.

Hinweis zur Kita St. Markus: Die Kita in Trägerschaft der Kirchengemeinde St. Markus hat und entwickelt ein eigenes Schutzkonzept.

Maßnahmen für Ehrenamtliche

- **Selbstverpflichtung** - alle Ehrenamtlichen unterschreiben bei Dienstantritt bzw. bei Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes eine Selbstverpflichtung. Sie achten in ihren Arbeitsbereichen darauf, Grenzverletzungen zu vermeiden. Im Falle einer Grenzverletzung sichern sie den Umgang damit laut Schutzkonzept.
- **Leistungs- und Gruppenfeedback ermöglichen** – Alle Hauptamtlichen holen mindestens einmal jährlich gezielt schriftliches Feedback aus allen Gruppen in ihrem Verantwortungsbereich ein - zur Gruppenatmosphäre, zum Umgang der Leitung mit den Gruppenmitgliedern und zum Umgang der Gruppenmitglieder untereinander. Die Feedbackbögen gehen direkt in einem geschlossenen Umschlag an die „Präventionsgruppe“ des KGR. Die Auswertung dient der gemeinsamen Reflektion und der ggf. sich daraus ableitenden Veränderungen oder Maßnahmen mit den Verantwortlichen und Gruppen.
Feedbackbogen Erwachsene - Anlage 2

- **Regelmäßige Schulungen** - Ehrenamtliche mit Gruppenverantwortung besuchen mindestens alle 5 Jahre eine Fortbildung im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt entweder vom Kirchenkreis angeboten oder von freien Anbietern. Der KGR lädt alle fünf Jahre dazu ein.
- **Führungszeugnisse ab 16 Jahren, wenn Sie eigenständig handeln.** Wiedervorlage/Einsichtnahme alle drei Jahre. Vermerk im Schutzkonzept-Ordner. Der/ die zuständige Hauptamtliche sorgt für die fristgerechte Erinnerung. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

Maßnahmen für Teilnehmende an festen Gruppen

- **Das Schutzkonzept kennen**
In allen Gruppen wird das Schutzkonzept den Teilnehmenden vorgestellt. Es wird gesichert, dass regelmäßig neue Teilnehmende eine Kurzfassung ausgehändigt bekommen - mit Hinweis auf das ganze Schutzkonzept und eine neutrale Ansprechperson außerhalb der Gruppe.
- **Grundsätzliche Rückmeldungen und Einbringung** ist jederzeit möglich an die im Organigramm von St. Markus genannten Personen und Gremien, die Einbringungen bearbeiten und Rückmeldung an die einbringende Person sichern. Sämtliche Ansprechpersonen sind auf der Website www.stmarkus-hoheluft.de vermerkt. Die Kirchengemeinderatssitzungen sind auf der Website beworben und beginnen grundsätzlich mit einem öffentlichen Teil, in denen Punkte eingebracht werden können. In der jährlich stattfindenden Gemeindeversammlung können Anträge an den Kirchengemeinderat gestellt werden, die Bearbeitung und Rückmeldung sichern. Im Feedbackbriefkasten im Foyer des Gemeindehauses kann jederzeit - auch anonym- eine Beschwerde/Rückmeldung/etc. hinterlegt werden. Montags wird der Briefkasten durch KGR-Vorsitzende*n zu leeren, zu bearbeiten und Rückmeldung zu sichern.
- **Einmal jährlich Rückmeldung geben**
Die Teilnehmenden an festen Gruppen beteiligen sich einmal jährlich an der Rückmeldung zum Thema, die von der Gruppenleitung über ein Info- und Feedbackbogen eingebracht wird. Die Feedbackbögen gehen direkt in einem geschlossenen Umschlag an die „Präventionsgruppe“ des KGR. Die Auswertung dient der gemeinsamen Reflektion und der ggf. sich daraus ableitenden Veränderungen oder Maßnahmen mit den Verantwortlichen und Gruppen.
Feedbackbogen Erwachsene - Anlage 2

F. Das Vorgehen im Notfall mit Ansprechpersonen

Notfallplan

Der folgende Notfallplan wird allen Haupt- und Ehrenamtlichen zugänglich gemacht. Handlungsanleitung im Verdachtsfall:

1. Ruhe bewahren
2. Betroffene schützen. Akute Gefahr sofort beenden.
3. Sollte es um den Verdacht der Kindeswohlgefährdung oder einer strafrechtlich relevanten Tat gehen, melden diese Personen den Sachverhalt bei Jugendamt bzw. Polizei.

Ist die Situation offen/unklar/offenbar nicht strafrechtlich relevant, dann:

4. Aktives Zuhören. Bekräftigen Sie, dass der Person, die sich an Sie wendet, dass es gut ist, sich anzuvertrauen und zu berichten.
5. Falldokumentation – alles Gehörte/Gesehene mitschreiben (nicht deuten!)
 - a. Datum, Zeitraum des Vorfalls, Beteiligte, Zeug*innen
 - b. Was ist genau passiert? Wie kamen die Informationen zustande?
 - c. Wer ist über den Vorfall informiert?
5. Mit dem/der Betroffenen Vorgehen besprechen
6. Hilfe holen / Meldung bei Ansprechpersonen in der Gemeinde oder Meldebeauftragte*r oder Unabhängigen Stellen
7. Als Ansprechpersonen von St. Markus-Hoheluft stehen zur Verfügung:

Pastorin Anja Blös pastorin.bloes@stmarkushoheluft.de

040 807 93 98 11

Pastor Volker Simon pastor.simon@stmarkushoheluft.de

040 807 93 98 12

Diakonin Sabine Simon diakonin.simon@stmarkushoheluft.de

040 807 93 98 14

Vertreterin des Kirchengemeinderats

Christine Loest kgr.christine.loest@stmarkushoheluft.de

Die Ansprechpersonen leiten die Meldung stellvertretend weiter an die unabhängige Meldebeauftragte Jette Heinrich, wenn Betroffene oder Beobachtende/ Wissende dies - warum auch immer – nicht selbst tun können/ wollen.

Die Meldebeauftragte kann von Betroffenen direkt kontaktiert werden!

Das ist auch anonym möglich: anonym@kirche-hamburg-ost.de

Unabhängige Meldebeauftragte Jette Heinrich

040 / 519000-472 und 0176 / 195 198 96 oder jette.heinrich@kirche-hamburg-ost.de

Vertretung Unabhängige Meldebeauftragte: Claudia von Medem 040 / 519 000 473 und

0176 195 198 87 oder claudia.vonmedem@kirche-hamburg-ost.de

8. Für den Kitabereich im Kirchenkreis Hamburg-Ost (Stand 19. August 2024)

Joyce Pagel - 040 519 000 777 - joyceanessa.pagel@kirche-hamburg-ost.de oder

Britta Sell - 040 519 000 477 - britta.sell@kirche-hamburg-ost.de)

9. Unabhängige Ansprechpersonen außerhalb der Kirche:

- **UNA** – Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexualisierte Übergriffe und Gewalt erlebt oder davon erfahren haben
– bei Wendepunkt e. V. Telefon 0800-022 00 99 (kostenfrei und anonym)
una@wendepunkt-ev.de / www.wendepunkt-ev.de/una
Sprechzeiten: Montag: 9 bis 11 Uhr, Mittwoch: 15 bis 17 Uhr
- **Ansprechstelle.help** für Betroffene und Angehörige
Zentrale Anlaufstelle. Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie
0800 50 40 112 (kostenfrei)
- **NEXUS HAMBURG** – Netzwerk Hamburger Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt. Kontakte unter www.nexus-hamburg.de

10. Beratung und Hilfe für Personen, die eines grenzverletzenden Verhaltens beschuldigt werden:

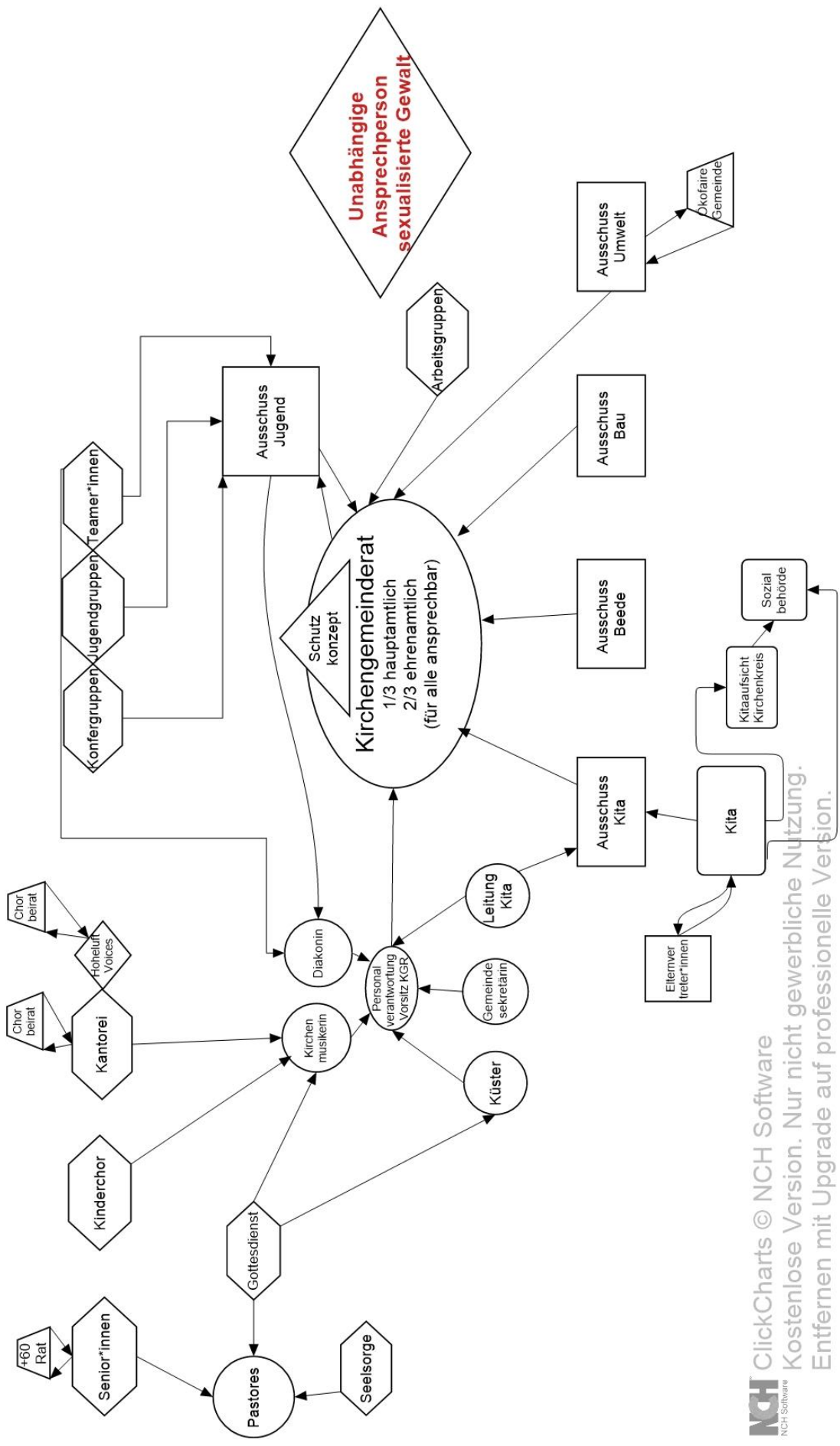
Hamburger Gewaltschutzzentrum 040 2800395 - 0

UKE-Telefonsprechstunde bei laufendem Verfahren 040 741052225

11. Auf sich selbst und seine Grenzen achten.
12. Wenn möglich in Kontakt mit dem/der Betroffenen bleiben.
13. Bei Presseanfragen Kontakt mit der Pressestelle des Kirchenkreises aufnehmen:
Remmer Koch: 0151 / 195 198 04

G. Konkretionen Anlagen 1+2+3+4+5+6+7

ANLAGE 1 – Organigramm



ANLAGE 2 - Konkretion

Jährliches Feedback aus festen Gruppen (anonym)

„Zum Miteinander untereinander und zur Leitung“
Fünf-Finger-Methode

Daumen *Was finde ich super und möchte ich loben?*

Zeigefinger *Was möchte ich melden?*

Mittelfinger *Was wünsche ich mir anders?*

Ringfinger *Wie geht es mir im Miteinander?*

Kleiner Finger *Was kommt zu kurz?*



Die Feedbackbögen werden dem KGR anonymisiert zur Verfügung gestellt.
Die Auswertung geht zurück an die Gruppe und die Leitung.

ANLAGE 3 – Konkretion

Selbstverpflichtungserklärung in der Jugendarbeit

1. Ich begegne den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich spreche sie in unserem Mitarbeitenden-Team oder gegenüber einer Leitungsperson an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.

2. Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende/r eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

3. Ich unterstütze Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, fördere ihr Selbstbewusstsein und mache sie stark für persönliche Entscheidungen. Ich ermutige Menschen und Jugendliche sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, wenn sie sich bedrängt fühlen.

4. Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.

5. Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.

6. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Notfallplans meines Kirchenkreises / meiner Institution. Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Diese Selbstverpflichtungserklärung wurde denen, die sie unterschreiben, in Workshops oder im Rahmen von Gruppenleiter*innen-Ausbildungen nahegebracht.

ANLAGE 4 – Konkretion

Verhaltenskodex für Ehrenamtliche in der Konfirmandenarbeit

- Auf Freizeiten und Reisen erarbeiten wir gemeinsam Gruppenregeln.
- Dazu zählt ein respektvoller Umgang miteinander.
- Die Teamer*innen reagieren immer auf eine Verletzung der Regeln.
- Wir achten bei Spielen und Sport darauf, einander körperlich nicht unangenehm nah kommen zu müssen. Niemand muss sich berühren lassen. Das wird jedes Mal, wenn es dazu kommen könnte, extra nochmal vorher kommuniziert.
- Jede*r darf sagen, wo für sie oder ihn emotionale oder körperliche Grenzen verlaufen. Die Teamer*innen sorgen immer dafür, dass eine solche geäußerte Grenze auch eingehalten wird.
- Wir verwenden keine Schimpfworte und keine abwertenden Spitznamen
- Wir vermeiden 2er-Situationen zwischen Leitenden und Konfirmand*innen an uneinsehbaren Orten. Bei Bedarf an Zweier-Gesprächen gehen wir spazieren oder in Räume mit Fernstern. Wir schließen uns nie in Räume ein.
- Ein unangenehmes Bauchgefühl soll immer zeitnah geäußert werden, im kleinen oder großen Team, bei der zuständigen Hauptamtlichen oder einer anderen Vertrauensperson. So ein Bauchgefühl wird grundsätzlich als relevant angesehen.

ANLAGE 5 – Konkretion

Selbstverpflichtungserklärung in den Chören

- **Kantorei**
- **Kinderchöre**

Bis September 2025 zu erarbeiten

ANLAGE 6 – Konkretion

Kommunikations- und Feedbackwege

Informationen über Ansprechpartner*innen und Vorgehen vermitteln bei Irritationen, Rückfragen, kritischen Rückmeldungen

- **Anschreiben** an die Konfirmandeneltern (Nähere Infos spätestens zum Elternabend)
- **Kinderkirchen-Flyer** -
- **Chor-Flyer** z.B. mit folgendem Wortlaut „Wir kommen zusammen, weil wir in einer geschützten und angstfreien Atmosphäre miteinander Gemeinschaft erleben wollen. Wenn dies im individuellen Empfinden nicht gewährleistet ist, es dazu Anregungen oder kritische Rückfragen gibt, können Sie uns vertraulich Rückmeldung geben.“
- **Mündliche Beschwerden** werden in einer Notiz festgehalten, schriftlich ausgedruckt und in einem Ordner (abschließbarer Schrank) aufbewahrt – mit einer Bemerkung, wie mit der Beschwerde weiter verfahren wurde. Die Beschwerde einbringende Person erhält immer eine Rückmeldung.
- **Feedbackbriefkasten:** In einem Feedbackbriefkasten im Foyer des Gemeindehauses kann jederzeit auch anonym eine Beschwerde/Rückmeldung/etc. hinterlegt werden. Montags wird der Briefkasten durch KGR-Vorsitzende*n geleert.
- **Auf der Website** werden, die im Rahmen des Schutzkonzeptes erarbeiteten Schritte und Inhalte, kommuniziert. Zur Rückmeldung ist auf die Ansprechpersonen verwiesen.
- **Aushang** über das Schutzkonzept und den Handlungsplan im Gemeindehaus
- **Über Church-Tool wird in St. Markus ein Schutzkonzept-Ordner angelegt.** Darin wird die Einsichtnahme der Führungszeugnisse und die Präventionsschulung dokumentiert und der/die Wiedervorlage erinnert.

ANLAGE 6 – neue Ehrenamtliche

Checkliste - Absprachen mit neuen Ehrenamtlichen

- *Was genau sollen deine Aufgaben sein? Wofür bist du verantwortlich?*
- *Was ist das Ziel dieser Aufgabe? Wann ist sie gut / gelungen?*
- *Was ist das Ziel der Kirchengemeinde mit dieser Arbeit?*
- *Wer ist deine Ansprechperson in der Gemeinde bei Fragen und Unklarheiten?*
- *Wie viel Zeit willst du investieren? Für wie lange wird diese Mitarbeit / Verantwortung vereinbart?*
- *Wann bzw. in welchen Abständen sollen Rückmeldegespräche mit der Ansprechperson stattfinden? Bitte den ersten Termin dafür schon jetzt verabreden.*
- *Was stellt die Gemeinde zur Verfügung an*

Vorarbeit?

Material?

Zuarbeit?

Fortbildung?

Budget?

- *Wenn Geld erforderlich ist: Wie erfolgt die Abrechnung und mit wem?*
- **NEU** *Das Schutzkonzept vermitteln und Selbstverpflichtung unterschreiben lassen.*

ANLAGE 7 – Annahme von Geschenken

Für St. Markus Ehrenamtliche

"Jede für die Gemeinde tätige ehrenamtliche Person verpflichtet sich, keine Vorteile oder Geschenke im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit anzunehmen, sofern dieser Vorteil/dieses Geschenk das übliche Maß übersteigt. Als üblich wird angesehen, bspw. ein Blumenstrauß, Pralinen etc."

GESETZLICHE REGELUNGEN für Pastor*innen und Mitarbeitende

Pfarrerdienstgesetz

§ 32 Geschenke und Vorteile

(1) 1 Pfarrerinnen und Pfarrern ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

- 1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,*
- 2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.*

2 Satz 1 gilt auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

- 1. für ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs,*
- 2. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers haben,*
- 3. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer zu den gesetzlichen Erben gehört.*

Tarifvertrag für kirchlich Beschäftigte in der Nordkirche

§3 Satz 10 „Rechte und Pflichten“

(10) Beschäftigte dürfen von Dritten Geld, Belohnungen, Geschenke, oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit, die das übliche Maß übersteigen, in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Dienstgebers annehmen.

ERLÄUTERUNG

Konkretisiert „übliches Maß“

...Fortlaufende Sachbezüge sind ab der Grenze von € 50,00 zu versteuern. Während € 50,00 Sachbezüge monatlich steuerfrei gewährt werden, können € 60,00 Sachbezüge als Aufmerksamkeit zu persönlichen Anlässen eingesetzt werden. Darüberhinausgehend bewertete, auch einmalige Sachbezüge sind zu versteuern.

... Wenn davon auszugehen ist, dass die wiederholte Annahme von Geschenken und Vorteilen zum Verbleib im Besitz oder zum eigenen Verzehr oder für Angehörige den hier gemeinten „geringen Umfang“ kumuliert übersteigen werden, ist deren Annahme nicht erlaubt.

*... Geschenke und Zuwendungen zugunsten der Kirchengemeinde angenommen, gelten die Regelungen des § 32 PfdG.EKD zwar nicht (eben sowenig die des § 3 (10) TV KB für Angestellte). Insgesamt jedoch ist zu beachten, dass auch die Entgegennahme geringwertiger Güter und Leistungen mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes der Pastor*innen, der Mitarbeiter*innen, der Ehrenamtlichen und der Kirche nicht opportun sein kann, und zwar insbesondere dann, wenn eine Gegenleistung dafür direkt verbunden oder erwartet wird oder Gebende mit der Gabe Parteilichkeit verbinden oder die Gabe nicht im kirchlichen Interesse ist.*

ANREGUNG Geschenk, an dem die ganze Gruppe partizipiert: z.B. Frühstück für alle; Beamer oder Süßigkeiten für Freizeiten. Kita: z.B. Hochbeet oder Insektenhotel